

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 12/2025
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Steueränderungsgesetz 2025
Entwurf liegt vor

Umgang mit dem Finanzamt
Betriebsprüfer fordert
E-Mail-Korrespondenz des
Betriebs an – darf er das?

AKTIVRENTE AB 2026

Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE DEZEMBER 2025 BIS FEBRUAR 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.12.	10.12./12.01./10.02.	10.12./12.01./10.02.	16.02.	16.02.
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.12.	15.12./15.01./13.02.	15.12./15.01./13.02.	19.02.	19.02.

IMPRESSUM

HERAUSgeber: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendiffamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Jacob Lund Photography - stock.adobe.com, Seite 4: tonefotografia - stock.adobe.com, Seite 5: erik - stock.adobe.com, Seite 7: bernardbodo - stock.adobe.com, Seite 8: Jaruwan photo - stock.adobe.com, Seite 9: Garun Studios - stock.adobe.com, Seite 10: onephotography - stock.adobe.com, Seite 11: New Africa - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlich und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendiffamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|--|
| <p>04 Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein</p> <p>06 Keine Schenkung an den Ehegatten durch Einräumung eines Altanteils im Zuge der Hofübergabe</p> <p>06 Freiberufler und Gewerbetreibende: Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?</p> <p>06 Umsatzsteuer: „Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus</p> <p>06 Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen</p> <p>07 Steueränderungsgesetz 2025: Entwurf liegt vor</p> <p>08 § 15 EStG: Übernahme der Erschließungskosten eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks führt nicht zu gewerblicher Tätigkeit</p> | <p>08 § 21 EStG: Überschusserzielungsabsicht bei einer mehrere Jahre leer stehenden Immobilie</p> <p>09 Einnahmen-Überschussrechnung: Zeitliche Zuordnung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen um den Jahreswechsel</p> <p>10 Umgang mit dem Finanzamt: Betriebsprüfer fordert E-Mail-Korrespondenz des Betriebs an – darf er das?</p> <p>11 Ehegatten-Mietverhältnis: Unbeachtliches Scheingeschäft, Fremdunüblichkeit oder Liebhaberei?</p> <p>11 Ermittlung der Grunderwerbsteuer bei Solar- und Photovoltaikanlagen</p> <p>11 Steuererklärung: 2026 kommt – noch schnell die Steuererklärung für 2021 freiwillig einreichen und profitieren</p> |
|---|--|





AKTIVRENTE AB 2026

Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht ab dem 1.1.2026 eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr vor. Dieser Freibetrag ist aber (im Rahmen

einer „Zwölftelung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Beachten Sie: Die Steuerfreistellung soll bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren erfolgen – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Es sollen nur solche Leistungen begünstigt sein, die vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für Tätigkeiten davor soll es keine Steuerbefreiung geben, auch wenn die Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

Beachten Sie: Ausschließlich Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sollen steuerfrei gestellt werden.

Merke: Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.

Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:
[Zur Website ↗](#)



Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.

KEINE SCHENKUNG AN DEN EHEGATTEN DURCH EINRÄUMUNG EINES ALTENTEILS IM ZUGE DER HOFÜBERGABE

Das FG Münster hat klargestellt, dass eine unentgeltliche Zuwendung an den anderen Ehegatten nur gegeben ist, wenn dieser tatsächlich und rechtlich frei über die jeweils erlangte Gesamtgläubigerstellung verfügen kann.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

UMSATZSTEUER: „ENTNAHME-VERKAUF-MODELL“ SETZT EINE EINDEUTIGE ENTHAHMEHANDLUNG VORAUS

Ein Verkauf von Unternehmensvermögen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine Entnahme kann hingegen ohne Umsatzsteuer bleiben, wenn der Gegenstand ohne Vorsteuerabzug Unternehmensvermögen wurde. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen gelten für dieses „Entnahme-Verkauf-Modell“ aber strenge Voraussetzungen.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE: IST DIE RICHTSATZSAMMLUNG EINE GEEIGNETE SCHÄTZUNGSMETHODE?

Werden Kassen für (Getränke-)Umsätze nicht ordnungsgemäß geführt, können Hinzuschätzungen erfolgen, die auf den Werten der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums für Gastronomiebetriebe fußen.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

UMSATZSTEUER: NEUE NACHWEISPFLICHTEN BEI AUSFUHRLIEFERUNGEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben EuGH-Vorgaben zur Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen konkretisiert und will damit mehr Flexibilität für Unternehmen schaffen (BMF 1.7.25, III C 3 - S 7134/00025/002/012).

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



STEUERÄNDERUNGS-GESETZ 2025

[Entwurf liegt vor](#)

Die Bundesregierung hat am 10.9.2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 EUR bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Entfernungspauschale: 0,38 EUR ab dem ersten gefahrenen Kilometer

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 EUR anzusetzen. Ab dem 21. Kilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 EUR.

Mit Wirkung ab 2026 soll die Entfernungspauschale bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR betragen.

Merke: Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

Beachten Sie: Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener, die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährt wird, sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1.1.2026 auf 7 % reduziert werden. Für Getränke soll es allerdings bei den 19 % Umsatzsteuer bleiben.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

§ 15 ESTG: ÜBERNAHME DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKS FÜHRT NICHT ZU GEWERBLICHER TÄTIGKEIT

Die bloße Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks aufgrund eines Vertrags mit dem von der Gemeinde beauftragten Erschließungsträger führt nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erzielte in den Streitjahren 2010 bis 2012 neben anderen Einkünften solche aus Land- und Forstwirtschaft. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb umfasste Grundstücksflächen,

die innerhalb eines von der örtlichen Kommune neu ausgewiesenen Bebauungsplangebiets lagen. Die Erschließung der jeweiligen Baugebiete erfolgte dadurch, dass die Kommune die Durchführung der Erschließung an einen privaten Erschließungsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übertragen hatte.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



§ 21 ESTG: ÜBERSCHUSSERZIE-LUNGSABSICHT BEI EINER MEHRERE JAHRE LEER STEHENDEN IMMOBILIE

Ein Steuerpflichtiger verkauft eine Immobilie. Das Objekt steht seit seinem Kauf vor knapp vier Jahren leer und ist infolge eines Wasserschadens nicht mehr bewohnbar. Es soll an seine Lebensgefährtin verkauft werden, damit diese die Wohnung künftig nach Reparatur des Wasserschadens an Angehörige untervermieten kann. Unter diesen Umständen ist die Vermietung nicht fremdüblich, wenn die Lebensgefährtin finanziell nicht in der Lage ist, die Miete aufzubringen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



EINNAHMEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

Zeitliche Zuordnung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen um den Jahreswechsel

Für Einnahmen-Überschussrechner werden Einnahmen und Ausgaben in der Regel im Zeitpunkt der Zahlung wirksam. Eine Ausnahme bilden regelmäßige Zahlungen innerhalb kurzer Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel. Das betrifft auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen.

Ausnahme vom Zufluss-Abfluss-Prinzip

Abweichend vom Zahlungszeitpunkt sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und auch Ausgaben dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder Ende des Kalenderjahrs gezahlt werden. Zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen gehören z. B. Mieten und Versicherungen und auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. Die „kurze Zeit“ ist von der Rechtsprechung auf zehn Tage festgelegt worden.

Auch auf die Fälligkeit kommt es an

Neben der Zahlung muss auch die Fälligkeit innerhalb der 10-Tages-Frist liegen, ansonsten bleibt es bei der Zuordnung nach dem Zahlungszeitpunkt. Hier spielt zum einen eine eventuelle Dauerfristver-

längerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zum anderen der monatliche oder vierjährliche Abgabekreislauf eine Rolle.

Beispiele

Vierteljährliche Voranmeldung: Ohne Dauerfristverlängerung ist die Voranmeldung für das IV. Quartal am 10.1. fällig. Mit Dauerfristverlängerung erst am 10.2., damit wäre dieser Fall von einer Berücksichtigung noch im alten Kalenderjahr ausgeschlossen.

Monatliche Voranmeldung: Ohne Dauerfristverlängerung ist die Zahlung für Dezember am 10.1. fällig, mit Dauerfristverlängerung erst am 10.2., dann würde die Zuordnung zum alten Kalenderjahr ausscheiden. Die November-Vorauszahlung kann bei Dauerfristverlängerung für die Zuordnung zum alten Kalenderjahr infrage kommen; ansonsten ist sie schon am 10.12. fällig und würde (bei fristgerechter Zahlung) ohnehin in das alte Kalenderjahr fallen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



UMGANG MIT DEM FINANZAMT

Betriebsprüfer fordert E-Mail-Korrespondenz des Betriebs an – darf er das?

Dem Betriebsprüfer werden meistens die Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie die Jahresabschlussunterlagen vorgelegt. In Zeiten der Digitalisierung hat aber auch die E-Mail-Korrespondenz eine große Bedeutung. Vor allem, weil in E-Mails oft freier und leichtfertiger kommuniziert wird als per Brief. Kein Wunder also, dass Betriebsprüfer immer wieder die E-Mail-Korrespondenz anfordern. Doch besteht überhaupt ein Recht dazu? Ein neues BFH-Urteil schafft Klarheit.

Die Regelungen zur Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

§ 147 Abs. 1 AO bestimmt, welche Unterlagen aufzubewahren und dem Prüfer auf Anforderung vorzulegen sind (§ 200 Abs. 1 S. 2 AO). Dazu gehören klassischerweise die Buchungsbelege – also die Eingangs- und Ausgangsrechnungen – sowie die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AO). Aber auch die empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriebe sind aufzubewahren und dem Prüfer auf Anforderung vorzulegen. Gleiches gilt für sons-

tige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AO). Dabei ist zu beachten, dass der Prüfer auch

- Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen darf,
- verlangen kann, dass die Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden, und nach seinen Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an ihn übertragen werden.

Sollten dabei Kosten entstehen, so müssen Sie diese tragen und nicht der Betriebsprüfer (§ 147 Abs. 6 AO).

Wichtig: Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht nur für bilanzierende Unternehmer, sondern auch für Unternehmer, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (BFH, Urteil vom 07.02.2008, Az. X B 189/07).

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



EHEGATTEN-MIETVERHÄLTNIS: UNBEACHTLICHES SCHEINGESELLSCHAFT, FREMDUNÜBLICHKEIT ODER LIEBHABEREI?

Vermietet der Ehegatte dem anderen Ehegatten für seine selbstständige Tätigkeit Büroräume, überprüfen Sachbearbeiter und Prüfer des Finanzamts (FA) solche Mietverhältnisse sehr kritisch. Der latente Verdacht: Das Mietverhältnis besteht nur auf dem Papier, um Steuern zu sparen. Der BFH hat nun klargestellt, was das FA unterstellen darf und vor allem, was nicht.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

ERMITTlung DER GRUNDERWERBSTEUER BEI SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Gehören Zahlungen für den Kauf einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer? Die Antwort auf diese Frage kann einer Verfügung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt entnommen werden, die das Ergebnis einer Bund-Länder-Abstimmung enthält.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

STEUERERKLÄRUNG: 2026 KOMMT – NOCH SCHNELL DIE STEUERERKLÄRUNG FÜR 2021 FREIWILLIG EINREICHEN UND PROFITIEREN

Gefühlt erst gestern hat das Jahr 2025 begonnen – und schon nähert es sich rasant dem Ende. Wer nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und für 2021 auch freiwillig keine Steuererklärung abgegeben hat, sollte daher schnell handeln.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



WEIL **DU** DEN
UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]

JPST

LBV

SHBB |
DIGITAL GmbH